



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 061/2007/1

Produktbereich/Betriebszweig:
**54 Verkehrsflächen und -
anlagen, ÖPNV**
Datum:
23.05.2008

Tagesordnungspunkt:

Widmung von Straßen

hier: Stichstraße ausgehend vom Uphovener Weg bis zum ehem. Jüdischen Friedhof

Beschlussvorschlag:

Die im Sachverhalt genannte Straße wird gemäß § 6 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NW gewidmet und gemäß § 3 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NW als öffentliche Straße eingestuft.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	24.06.2008	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen	04.06.2008	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Schneider

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NRW) sind öffentliche Straßen im Sinne des Gesetzes diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichem Verkehr gewidmet sind.

Gemäß § 6 Abs. 3 StrWG NRW sind die Straßengruppen (Einstufung) festzulegen.

Folgende Straße soll, da sie durch den öffentlichen Verkehr genutzt und im Auftrag der Gemeinde gereinigt wird, gewidmet und als Gemeindestraße eingestuft werden:

Der Stichweg vom Uphovener Weg bis zum ehem. Jüdischen Friedhof (siehe Anlage 1)

Der Weg erhält den Namen:

Uphovener Weg

Anlagen:

Anlage 1: Skizze

Verfasst:
gez. Prein

Fachbereichsleitung:
gez. Schauer